

4. WTO-Regelwerk

Liechtenstein hat das Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation am 15. April 1994 unterzeichnet, es ist mit Wirkung für den 1. September 1995 in Kraft getreten.⁸¹ Das WTO-Abkommen statuiert das Prinzip der Nichtdiskriminierung.⁸² Dieses wird insbesondere durch das Prinzip der Meistbegünstigung und das Prinzip der Inländerbehandlung umgesetzt.⁸³ Nach dem Prinzip der Meistbegünstigung müssen Handelsvorteile, die ein WTO-Mitgliedsstaat einem anderen Mitgliedsstaat gewährt, auch allen anderen WTO-Mitgliedsstaaten zugestanden werden. Das Prinzip der Inländerbehandlung gewährleistet, dass ausländische Waren gleich behandelt werden wie gleichartige inländische Waren.⁸⁴

5. Weitere internationale Verträge

Liechtenstein hat noch weitere internationale Konventionen ratifiziert, die Diskriminierungsverbote enthalten. Dazu gehört das internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁸⁵ sowie das UNO-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Diskriminierung der Frau.⁸⁶

81 Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation, LGBl. 1997, Nr. 108. Vgl. auch Frick, Gewährleistung, S. 116 ff; Bruha/Gey-Ritter, S. 171 ff.

82 Vgl. Müller G., Art. 4 aBV, Rz 18a.

83 Vgl. Schweizer, Rz 10; Müller G., Art. 4 aBV, Rz 18a.

84 Vgl. dazu Schweizer, Rz 10; Müller G., Art. 4 aBV, Rz 18a. Zu den einzelnen Bereichen der WTO und deren Bedeutung für Liechtenstein siehe Bruha/Gey-Ritter, S. 177 ff.

85 Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, LGBl 2000, Nr. 80.

86 Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, LGBl. 1996, Nr. 164.